

kleine Grenzvereinbarungen zählen zu dieser Kategorie. Ein bestimmtes Mass einer Fläche, die betroffen sein muss, gibt es also nicht.²²³

Auch die Veräußerung von Staatseigentum ist weit gefasst. So umfasst er sowohl bewegliches, als auch unbewegliches Vermögen, wie auch die unentgeltliche Veräußerung von Staatsvermögen.²²⁴ „Man wird davon auszugehen haben, dass ein ins Gewicht fallender ideeller oder materieller Wert gegeben sein muss, um die Zustimmungsbefürftigkeit des Staatsvertrages auszulösen.“²²⁵

Der Tatbestand der Verfügung über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale gelangt wesentlich häufiger zur Anwendung, als jener, der Veräußerung von Staatseigentum.²²⁶ Zuerst zum Begriff der *Hoheitsrechte*. Damit wird eine Übertragung der einzelnen Hoheitsrechte des Staates auf einen anderen Staat oder auf eine zwischenstaatliche Einrichtung verstanden. Dazu zählt beispielsweise auch der Beitritt zu einer internationalen Organisation, wenn dieser Rechtssetzungsbefugnis in gewissen Bereichen zukommt und dieses Recht durch Adoption und self-executing direkt Eingang in die hiesige Rechtsordnung findet.²²⁷ Ein anderes Beispiel bildet vor allem der Zollvertrag mit der Schweiz. Hier hat Liechtenstein in gewissen Bereichen die Rechtssetzungsbefugnis an die Eidgenossen abgetreten und hat dadurch keinen direkten Einfluss mehr, in diese Bereiche einzugreifen.²²⁸ Aber nicht nur die Übertragung von Hoheitsrechten auf andere Staaten, sondern auch die Ermächtigung ausländischer Staaten oder internationalen Organisationen, auf dem Staatsgebiet des Landes Hoheitsakte vorzunehmen, werden von diesem Tatbestand umfasst. Auch umgekehrt zählen Ermächtigungen anderer Staaten dazu, wenn diese Hoheitsrechte auf Liechtenstein übertragen, um auf ihrem Territorium Hoheitsakte vorzunehmen. Diese Übertragungen von Hoheitsakten durch Vertrag werden als *Staatsservitute* bezeichnet.²²⁹ Es ist also eigentlich einleuchtend, dass eine Zustimmung des Landtages erforderlich ist, wenn durch einen Staatsvertrag eine „spürbare Beschränkung staatlicher Souveränität“ herbeigeführt werden soll.²³⁰ Der Begriff der *Staatsregale* muss ebenfalls genauer definiert werden. Staatsregale sind

²²³ Vgl. Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 47f.

²²⁴ Vgl. Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 50f.

²²⁵ Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 51.

²²⁶ Vgl. Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 53f.

²²⁷ Vgl. Hoop, Auswärtige Gewalt, 1995, S. 225ff.

²²⁸ Vgl. Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 53f.

²²⁹ Vgl. Hoop, Auswärtige Gewalt, 1995, S. 225ff.

²³⁰ Vgl. Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 58.